Stadt Frankfurt (Oder)
Standesamt
Namensänderungsbehörde

Auskunft erteilt:
Frau Krause Tel.: 5523329
Frau Ehresmann Tel.: 5523308

Erforderliche Unterlagen für einen Antrag auf Änderung/ Feststellung des Namens
gemäß Nr. 17 NamÄndVwV

Zutreffendes ist angekreuzt!

( ) Ausführliche Begründung des Antrags.

( ) Angaben über alle minderjährigen Kinder des Antragstellers. Sollen die Kinder nicht an der Namensänderung teilnehmen, ist der Grund hierfür anzugeben.

( ) Nachweis über die Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung der Person, deren Name geändert werden soll:

Bei Deutschen:
( ) Personalausweis oder Reisepass
( ) Kinderpass
( ) Staatsangehörigkeitsausweis oder Urkunde über die Rechtsstellung als Deutscher
( ) Einbürgerungsurkunde.

Bei Staatenlosen:
( ) Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz.

Bei heimatlosen Ausländern oder Asylberechtigten:
( ) Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz.

Bei ausländischen Flüchtlingen:
( ) Reiseausweis.

Bei Ausländern, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des NamÄndG aufgenommen worden sind:
( ) Amtliche Bescheinigung gemäß § 2 Abs.1 FlüchtMaßnG.

( ) Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes, mindestens über die letzten fünf Jahre. Weiterhin, sofern zutreffend, Angaben darüber, wo der Antragsteller in den letzten fünf Jahren einen Wohnsitz (z.B. Nebenwohnung), einen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung gehabt hat.

( ) Beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die Namensänderung erstrecken soll (Geburts- oder Abstammungsurkunden genügen nicht!).

( ) Beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags/der Heiratseinträge (Heiratsurkunden genügen nicht!).

( ) Nachweis über den nach deutschem Recht geführten Ehenamen, wenn dessen Änderung in den Geburtsnamen des anderen Ehegatten gemäß Nr.2 Abs.3 NamÄndVwV beantragt wird:
( ) Beglaubigte Abschrift aus dem Heiratseintrag
( ) Bescheinigung des Standesamtes I in Berlin gemäß § 71 a PStG.

( ) Nachweis über den Besitz der elterlichen Sorge.

( ) Nachweis über das Ergebnis der vormundschaftlichen Anhörung, wenn der Antragsteller das Sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat und nicht voll geschäftsfähig ist.

( ) Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Vormund oder Pfleger den Antrag stellt.

( ) Behördliches Führungszeugnis für alle Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

( ) Einholung einer Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882 f Satz 1 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO)
(Amtsgericht Nauen, Abteilung 2, Paul-Jerchel-Str. 9, 14641 Nauen)

( ) Sofern schon einmal ein Antrag auf Namensänderung gestellt worden ist, rechtskräftiger Bescheid.

( ) Erklärung über die Kenntnis der Gebühren; ggf. Nachweise über das Familieneinkommen.

( ) Außerdem: